

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2021.45

Urteil vom 22. Dezember 2021

Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Alberto Fabbri, Vorsitz
Martin Stupf und Jean-Luc Bacher
Gerichtsschreiber Rafael Schoch

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staats-
anwältin des Bundes Sabrina Beyeler

und als Privatklägerschaft:

1. **B. Bank**
2. **C. AG**
3. **D. Versicherung**

gegen

A., amtlich verteidigt durch Fürsprecher André Vogel-
sang

Gegenstand

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in
verbrecherischer Absicht, qualifizierter Diebstahl,
qualifizierte Sachbeschädigung

Anträge der Bundesanwaltschaft:

1. A. sei schuldig zu sprechen:
 - der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB;
 - des qualifizierten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 3 Abs. 3 StGB;
 - der qualifizierten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB.
2. A. sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren, unter Anrechnung der entstandenen Auslieferungs- und Untersuchungshaft und der Zeit im vorzeitigen Strafvollzug. Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.
3. A. sei für 12 Jahre des Landes zu verweisen.
Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen.
4. Es sei der Kanton St. Gallen als Vollzugskanton zu bestimmen.
5. Es sei über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu entscheiden.
6. Die auferlegbaren Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 35'345.55, zuzüglich der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, seien vollumfänglich A. aufzuerlegen.
7. Die amtliche Verteidigung von A. sei für ihre Aufwendungen in gerichtlich zu bestimmender Höhe aus der Gerichtskasse zu entschädigen.
A. sei zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Anträge der Privatklägerschaft:

Anträge der B. Bank:

Die B. Bank hat im Hauptverfahren darauf verzichtet, Anträge zu stellen.

Anträge der C. AG:

Die C. AG hat im Hauptverfahren darauf verzichtet, Anträge zu stellen.

Anträge der D. Versicherung:

1. A. sei zu verpflichten, der D. Versicherung im Schadenfall Nr. 1 den Betrag von Fr. 57'641.55 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 10. Dezember 2020 zu bezahlen.
2. A. sei zu verpflichten, der Feuerwehr E. den Betrag von Fr. 1'305.– zu bezahlen.
3. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschuldigten.

Anträge der Verteidigung:

1. Es sei A. freizusprechen vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, des qualifizierten Diebstahls sowie der qualifizierten Sachbeschädigung, alles angeblich begangen mit F. am 12. Dezember 2019, 01.33 Uhr, in Z.
2. Die entstandenen Verfahrenskosten seien der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen und es sei A. für die entstandenen Verteidigungskosten eine Entschädigung in richterlich zu bestimmender Höhe auszurichten.
3. Es sei A. für den ausgestandenen Freiheitsentzug von gesamthaft 552 Tagen (Auslieferungs- und Untersuchungshaft sowie Haft im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs) eine Genugtuung von Fr. 55'200.– sowie eine Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von mindestens Fr. 36'000.– auszurichten.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens seien die geltend gemachten Zivil- resp. Strafklagen unter Kostenfolgen abzuweisen.
5. Es sei A. unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.
6. Es seien soweit nötig die weiteren Verfügungen zu treffen und es sei das Honorar der amtlichen Verteidigung gerichtlich zu bestimmen.

Prozessgeschichte:

- A.** Am 12. Dezember 2019 erhielt die Notrufzentrale des Kantons St. Gallen die Meldung, dass an der G. Strasse 37 in Z. ein Bankomat aufgesprengt wurde, woraufhin die Kantonspolizei St. Gallen an den Tatort ausrückte (BA 10.01-0003).
- B.** Gemäss Zwischenbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 13. Januar 2020 konnten an zwei in Tatortnähe sichergestellten Nageleisen (nachfolgend: Geissfüssen) DNA-Spuren gesichert werden, die mit den DNA-Profilen von A. (nachfolgend: Beschuldigter) und F. übereinstimmen (BA 10.01-0023).
- C.** Am 21. Januar 2020 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Altstätten, eine Gerichtsstandsanfrage zu Händen der Bundesanwaltschaft (BA 02.02-0001), worauf Letztere am 3. März 2020 bestätigte, das Verfahren in Bundeskompetenz weiterzuführen (BA 02.02-0005) und am 29. Mai 2020 ein Verfahren gegen den Beschuldigten, F. und unbekannte Täterschaft wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 und 3 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) eröffnete und in der Hand der Bundesbehörden vereinigte (BA 01.01-0003; 02.01-0004 f.).
- D.** Am 15. Juni 2020 liess die Bundesanwaltschaft den Beschuldigten zur Anhaltung und Vorführung international ausschreiben (BA 06.03-0001 ff.).
- E.** Der Beschuldigte wurde am 19. Juni 2020 um ca. 15.50 Uhr in Dornbirn/AUT einer Verkehrskontrolle unterzogen. Aufgrund des gleichentags durch die Bundesanwaltschaft erlassenen internationalen Haftbefehls (BA 06.03-0005) wurde er durch die österreichischen Behörden um 17.45 Uhr festgenommen (BA 18.01-0013). Anschliessend befand er sich bis zum Urteilszeitpunkt in Haft (Auslieferungs-, Untersuchungshaft) bzw. ab dem 21. Juni 2021 im vorzeitigen Strafvollzug (BA Rubrik 06.03).
- F.** Die B. Bank (mit Eingabe vom 27. August 2020 [BA 15.03-0005 ff.]), die Stockwerkeigentümer des Grundstücks an der G. Strasse 37 in Z. (mit Eingabe des Verwalters der Stockwerkeigentümerschaft vom 22. September 2020 [BA 15.03.2-0005 ff.]) und die C. AG (mit Eingabe vom 3. November 2020 [BA 15.03.3-0006 ff.]) erklärten im Vorverfahren, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren.
- G.** Mit Verfügung vom 17. Juni 2021 trennte die Bundesanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten vom Strafverfahren gegen F. und unbekannte Täterschaft ab, da F. aufgrund eines gegen ihn in Dänemark hängigen Strafverfahrens

derzeit nicht an die Schweiz ausgeliefert und das gegen ihn und unbekannte Täterschaft in der Schweiz hängige Verfahren – im Gegensatz zum Strafverfahren gegen den Beschuldigten – nicht abgeschlossen werden konnte (BA 03.01-0014 ff.).

- H.** Am 6. Oktober 2021 erhob die Bundesanwaltschaft bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage (TPF 9.100.001 ff.) gegen den Beschuldigten wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB) und qualifizierter Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB).
- I.** Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 wies das Gericht die Stockwerkeigentümer des Grundstücks an der G. Strasse 37 in Z., welche sich gemäss Anklageschrift mit der Erklärung ihres Verwalters als Privatklägerschaft konstituiert haben sollen (TPF 9.100.003; vgl. Lit. F), auf die Möglichkeit der Privatklägerschaft hin. Gleichzeitig setzte es ihnen zur Konstituierung als solche sowie gegebenenfalls zur Einreichung eines (bisher sich nicht in den Akten befindenden) schriftlichen Nachweises der Vertretungsmacht ihres Verwalters eine Frist bis zum 3. November 2021 (TPF 9.400.001 ff.). Die einzelnen Stockwerkeigentümer liessen diese Frist ungenutzt verstreichen und haben sich demnach nicht als Privatklägerschaft konstituiert (TPF 9.400.006; 9.553.002).
- J.** Gestützt auf die Auskunft des Verwalters der Stockwerkeigentümerschaft, dass die D. Versicherung den am Gebäude entstandenen Schaden beglichen habe (TPF 9.553.001), machte das Gericht diese mit Schreiben vom 11. November 2021 auf die Möglichkeit, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren, aufmerksam (TPF 9.400.007 ff.). Mit Schreiben vom 22. November 2021 machte sie zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten geltend (TPF 9.554.001 ff.).
- K.** Mit Verfügung vom 11. November 2021 wies das Gericht die Parteien im Sinne von Art. 344 StPO darauf hin, dass es sich vorbehalte, die unter dem Titel «Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 3 StGB)» umschriebenen Handlungen des Beschuldigten auch als qualifizierten Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB zu prüfen, und lud die Parteien ein, hierzu in der Hauptverhandlung in den Parteivorträgen Stellung zu nehmen (TPF 9.400.010 f.).
- L.** Mit Verfügungen vom 11. bzw. 25. November 2021 lud der Vorsitzende die Parteien zudem ein, Beweisanträge zu stellen und zu begründen (TPF 9.400.010 f.; 9.400.012 f.). Die Parteien verzichteten auf die Stellung von Beweisanträgen (TPF 9.510.006 f.; 9.521.001; 9.551.001; 9.554.035). Im Rahmen der Prozessvorbereitung holte der Vorsitzende von Amtes wegen zudem einen Strafregisterauszug über den Beschuldigten sowie Führungsberichte der Regionalgefängnisse Y. und X. sowie der Justizvollzugsanstalt H. ein (TPF 9.231.1.002; 9.231.7.007 ff.).

- M.** Am 22. Dezember 2021 fand die Hauptverhandlung in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft sowie des Beschuldigten und seines Verteidigers am Sitz des Bundesstrafgerichts statt; die Privatklägerschaft verzichtete auf eine Teilnahme. Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet.
- N.** In der Folge meldete der Beschuldigte (mit Schreiben seines Verteidigers vom 27. Dezember 2021 [TPF 9.940.001 f.]) sowie die Bundesanwaltschaft (mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 [TPF 9.940.003 f.]) fristgerecht Berufung gegen das Urteil an.

Die Strafkammer erwägt:

1. Prozessuales

- 1.1** Die Bundesgerichtsbarkeit ist vorliegend gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. d und Art. 26 Abs. 2 StPO gegeben.

Die Kompetenz des Kollegialgerichts der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 StPO *e contrario* i.V.m. Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71).

- 1.2** Weitere zu klärende prozessuale Fragen stellen sich nicht und wurden von den Parteien auch nicht vorgebracht.

2. Materielles

2.1 Anklagevorwurf

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 12. Dezember 2019 um ca. 01.33 Uhr – nach vorgängiger gemeinsamer Planung und in gemeinsamer Ausführung mit F. – den sich an der G. Strasse 37 in Z. befindenden und in die Fassade des mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses eingebauten Bankomaten mithilfe zweier Geissfüsse sowie einem zur Explosion gebrachten Selbstlaborat mit Triacetontriperoxid (nachfolgend: TATP) aufgebrochen zu haben. Anschliessend habe er – zusammen mit F. – aus der obersten Geldkassette des Bankomaten 633 Banknoten à Fr. 200.–, ausmachend Fr. 126'600.–, behändigt und sich mit dem Geld vom Tatort entfernt.

Durch die Explosion seien die Bedienkonsole des Bankomaten und Teile der anliegenden Wandplatten des Gebäudes auf die Strasse geschleudert sowie das Gebäude – namentlich an der Aussenfassade, den Fenstern, Briefkästen und Deckenverkleidungen – beschädigt worden. Dadurch sei ein Sachschaden am Bankomaten von ca. Fr. 60'000.– sowie am Gebäude von ca. Fr. 40'000.– entstanden. Überdies seien die Anwohner der betroffenen Liegenschaft sowie zufällig auf der G. Strasse anwesende Passanten und Strassenbenutzer aufgrund ihrer örtlichen Nähe zum Detonationspunkt an Leib und Leben konkret gefährdet worden. Es sei Zufall gewesen, dass niemand gestürzt oder von Gebäudeteilen oder Gegenständen getroffen worden sei.

2.2 Rechtliches

2.2.1 Mittäterschaft

Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Mittäterschaft kann durch tatsächliches Mitwirken bei der Ausführung begründet werden. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind indes keine notwendige Voraussetzung. Nicht erforderlich ist ferner, dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt. Es reicht, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2021 vom 27. September 2021 E. 4.1). Bei der Mittäterschaft hat jeder Mittäter innerhalb der durch den Tatplan gesteckten Grenzen für die Tat als Ganzes einzustehen und muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen. Das Konzept der Mittäterschaft bewirkt mithin eine materiell-rechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, verwehrt das Institut der Mittäterschaft dem einzelnen Mittäter den Einwand, ein anderer habe die fragliche Teilhandlung ausgeführt. Es muss somit nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und zugeordnet werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_81/2013 vom 5. September 2013 E. 2.5; 6B_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7).

2.2.2 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

2.2.2.1 Nach Art. 224 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt.

2.2.2.2 Der Sprengstoffbegriff gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB deckt sich im Wesentlichen mit dem Begriff im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz [SprstG; SR 941.41]; Urteile des Bundesgerichts 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5; 6B_299/2012 vom 20. September 2012 E. 2.2). Danach gelten als Sprengstoffe «einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können und die wegen ihrer zerstörenden Kraft, sei es in freier oder verdämmter Ladung, schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind» (Art. 5 Abs. 1 SprstG). Explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt und in den Handel gebracht werden, gelten demge-

genüber nicht als Sprengstoffe (Art. 5 Abs. 2 lit. c SprstG). Der Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes ist demnach auf professionell (gewerblich) hergestellte Sprengstoffe beschränkt und erfasst explosionsfähige Stoffe, die privat hergestellt werden, nicht. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind namentlich Vorläuferstoffe (wie z.B. Wasserstoffperoxid, Nitrate und Aceton) für explosionsfähige Stoffe sowie die aus solchen Vorläuferstoffen ausserhalb der industriellen Produktion hergestellte explosionsfähige Stoffe (sog. *home-made explosives*); der Umgang mit solchen soll vielmehr durch das (noch nicht in Kraft getretene) Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe geregelt werden (Vorläuferstoffgesetz [VSG; BBl 2020 7773]; vgl. zum Ganzen Botschaft zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe vom 20. November 2019, BBl 2020 161, S. 166 und 168). Für die strafrechtliche Qualifikation als Sprengstoff sind indes letztlich nicht die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes, sondern die Art. 224 ff. StGB massgeblich; entscheidend ist, ob die Stoffe oder Erzeugnisse besonders grosse Zerstörungen bewirken oder zum Zwecke der Zerstörung eingesetzt werden (ROELLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 224 StGB N. 4; vgl. für pyrotechnische Gegenstände BGE 104 IV 232 E. 1a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5; 6B_299/2012 vom 20. September 2012 E. 2.2). Art. 224 StGB stellt ein konkretes Gefährdungsdelikt dar und setzt objektiv voraus, dass der Täter durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum konkret in Gefahr bringt. Die konkrete Gefährdung ist gegeben, wenn eine Verletzung nicht nur möglich, sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wahrscheinlich ist. Wie die Gefährdung zu erfolgen hat, umschreibt das Gesetz nicht. Für die Erfüllung des Tatbestandes genügt jeder wie auch immer geartete Umgang mit Sprengstoff oder giftigen Gasen, sofern nur der Gefährdungserfolg eintritt (Urteile des Bundesgerichts 6B_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.2; 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5, 4.4.2).

2.2.2.3 In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 224 Abs. 1 StGB zunächst Gefährdungsvorsatz. Dieser liegt vor, sobald der Täter die Gefahr kennt und trotzdem handelt. Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Verwirklichung der Gefahr, sei es auch nur eventuell, gewollt hat. Sodann ist eine verbrecherische Absicht verlangt. Diese besteht darin, dass der Täter den Sprengstoff einsetzt, um vorsätzlich ein darüber hinausgehendes Verbrechen oder Vergehen zu verüben (Urteile des Bundesgerichts 6B_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.2.3; 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.2.5).

2.2.3 Qualifizierter Diebstahl

2.2.3.1 Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich des Diebstahls strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern.

- 2.2.3.2** Tatobjekt ist eine fremde Sache. Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum einer anderen Person als des Täters steht. Die Tathandlung der Wegnahme liegt im Bruch fremden und der Begründung neuen Gewahrsams (BGE 132 IV 108 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2019 vom 20. November 2020 E. 2.3.1). Der Begriff des Gewahrsams bezeichnet ein tatsächliches Verhältnis, nämlich die real bestehende faktische Herrschaftsmöglichkeit eines Menschen über eine Sache, die von einem Herrschaftswillen getragen ist. Er umfasst aber mit der Beziehung zwischen der Person und der Sache, welche die Sache dem Herrschaftsbereich der Person zuordnet, auch eine normative Komponente. Ob Gewahrsam besteht, bestimmt sich nach den allgemeinen Anschauungen und den Regeln des sozialen Lebens (BGE 132 IV 108 E. 2.1; NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 139 StGB N. 18). Bruch des Gewahrsams ist die Aufhebung des fremden Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers. Ein solcher erfolgt in der Regel dadurch, dass die Sache aus dem Machtbereich des Berechtigten entfernt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2019 vom 20. November 2020 E. 2.3.1; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 24 f.). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) sowie eine Aneignungs- und unrechtmässige Bereicherungsabsicht.
- 2.2.3.3** Ein qualifizierter Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn der Täter zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt. Waffen sind nach der Rechtsprechung Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung dem Angriff oder der Verteidigung dienen. Ob eine Waffe gefährlich und deshalb einer Schusswaffe gleichzustellen ist, hängt von objektiven Gegebenheiten ab und nicht vom subjektiven Eindruck, den das Opfer oder ein Dritter von ihr haben kann. Entscheidend ist, ob sie geeignet ist, gefährliche Verletzungen zu bewirken (vgl. BGE 118 IV 142 E. 3d; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 139 ff.). Subjektiv ist zusätzlich verlangt, dass der Täter die Waffe zum Zwecke des Diebstahls mit sich führt. Die Absicht, die Waffe allenfalls auch einzusetzen, ist indes nicht vorausgesetzt; es genügt der eventuelle Vorsatz, sie gegen einen Menschen zu gebrauchen (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 165).
- 2.2.3.4** Nach dem Auffangtatbestand von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB liegt ein qualifizierter Diebstahl überdies vor, wenn der Täter sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart. Dies ist zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt besonders schwer wiegt, was sich aus den konkreten Tatumständen ergibt. Die Anwendung des qualifizierten Tatbestandes gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB lässt sich namentlich begründen mit der professionellen Vorbereitung der Tat und der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung (vgl. BGE 117 IV 135 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 6B_55/2013 vom 11. April 2013 E. 1.2; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 178). Die besondere Gefährlichkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen

könnte, die mit jener nach Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB vergleichbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Täter einen mit einer gefährlichen Waffe vergleichbaren Gegenstand mit sich führt, der es ihm ermöglicht einen Menschen ohne grösseren Kraftaufwand und auf eine gewisse Distanz zu töten oder schwer zu verletzen. Darunter fallen etwa Werkzeuge, die wie eine gefährliche Waffe eingesetzt werden können wie etwa ein schweres Brecheisen, oder Sprengstoff, wenn er eine Sprengkraft aufweist, die geeignet ist, einen Menschen zu töten oder schwer zu verletzen (vgl. NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 188-193).

2.2.4 Qualifizierte Sachbeschädigung

2.2.4.1 Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB macht sich der Sachbeschädigung strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand Vorsatz (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

2.2.4.2 Eine qualifizierte Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn der Täter einen grossen Schaden verursacht hat. Nach der Rechtsprechung ist ein grosser Schaden anzunehmen, wenn er mindestens Fr. 10'000.– beträgt (BGE 136 IV 119 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 3.3.1).

2.3 Tatsächliches

2.3.1 Erstellt und unbestritten ist, dass am 12. Dezember 2019 um ca. 01.30 Uhr der im mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshaus an der G. Strasse 37 in Z. eingebaute Bankomat der B. Bank beschädigt, deformiert und daraus Bargeld im Umfang von Fr. 126'600.– entwendet worden ist. Gestützt auf die forensische Untersuchung der am Tatort gesicherten Spuren bestehen überdies keine Zweifel, dass hierfür u.a. TATP eingesetzt worden ist, welcher indes nicht vollumfänglich detonierte (BA 10.01-0036; 11.02-0027). Bei TATP handelt es sich um ein aus Aceton und Wasserstoffperoxid hergestelltes, nicht handhabungssicheres und hochexplosives Selbstlaborat, welches schon durch geringe Einwirkungen von Schlag, Reibung, Hitze oder Funken zur Explosion gebracht werden kann (BA 11.02-0034). Die Wucht der Explosion führte dazu, dass die Bedienkonsole des Bankomaten sowie Teile der anliegenden Wandplatten des Gebäudes auf das Trottoir und die Strasse geschleudert wurden, Gebäudefenster zerborsten und Deckenelemente herunterfielen (BA 11.02-0027; 10.01-0007 ff.). Aufgrund dieses Vorfalls entstand Sachschaden am Bankomaten im Umfang von ca. Fr. 36'000.– zum Nachteil der B. Bank (BA 15.03-0011 ff.) sowie am Wohn- und Geschäftshaus im Umfang von Fr. 71'274.65 zum Nachteil der Stockwerkeigentümer der Liegenschaft an der G. Strasse 37 in Z. (TPF 9.554.013 f.).

2.3.2 Der Beschuldigte bestritt jedoch, am Vorfall beteiligt gewesen zu sein, und zog in diesem Zusammenhang überdies in Zweifel, dass der in Tatortnähe sichergestellte und mit seinen DNA-Spuren versehene Geissfuss für den Vorfall verwendet worden sei (BA 13.02-0003 Z. 4 ff.; -0140 Z. 21 ff.; TPF 9.731.007; 9.721.074 ff.). In tatsächlicher Hinsicht ist demnach strittig und nachfolgend anhand der vorhandenen Personal- und Sachbeweise zu prüfen, ob die sichergestellten Geissfüsse für die Tat verwendet worden sind (vgl. E. 2.3.5.1) und ob der Beschuldigte an der Tat beteiligt gewesen ist (vgl. E. 2.3.5.2).

2.3.3

2.3.3.1 Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (*in dubio pro reo*; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite kann keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1).

2.3.3.2 Keine Anwendung findet der Grundsatz *in dubio pro reo* auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. So stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis ab. Mit andern Worten enthält der Grundsatz keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vorhandenen Beweismitteln zu ziehen sind. Die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht: Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Der Grundsatz *in dubio pro reo* wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Zum Tragen kommt der Grundsatz *in dubio pro reo* jetzt erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2, WOHLERS, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 10 StPO N. 12 ff.). Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3).

2.3.3.3 Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien (Anzeichen) sind Hilfstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können. Die In-dubio-Regel weist den Rechtsanwender an, ernsthaften Anhaltspunkten für alternative Sachverhalte nachzugehen und zu prüfen, ob sich daraus allenfalls ein unüberwindlicher Zweifel ergibt, der es verbietet, den tatbestandsmässigen Sachverhalt anzunehmen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam – einander ergänzend und verstärkend – können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4, 2.2.3.6; Urteil des Bundesgerichts 6B_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3).

2.3.4 Beweismittel

2.3.4.1 In Tatortnähe sichergestellte Gegenstände und gesicherte Spuren

a) Die Kantonspolizei St. Gallen konnte an der I. Strasse 30 in Z. einen blauen und schwarzen Geissfuss sowie zwei Schraubenzieher sicherstellen (BA 10.01-0023; 11.01-0002; -0023 f.). Diese seien neuwertig und höchstwahrscheinlich noch nie benutzt worden (BA 10.01-0010). Gemäss Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei St. Gallen vom 9. Januar 2020 konnte aufgrund der am vorgenannten blauen Geissfuss gesicherten DNA-Spuren ein Mischprofil erstellt werden. Dessen Hauptprofil stimmt in den 15 vergleichbaren DNA-Systemen mit dem DNA-Profil des Beschuldigten überein; das Nebenprofil konnte nicht interpretiert werden (BA 11.01-0002 f.; -0012). Gestützt auf die am schwarzen Geissfuss gesicherten Spuren konnte überdies ein Mischprofil erstellt werden, dessen Hauptprofil mit dem DNA-Profil von F. übereinstimmt (BA 11.01-0002 f.; -0014 f.).

b) Gemäss Forensischem Untersuchungsbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 22. Januar 2020 kann das Eigenmaterial der zwei vorgenannten Geissfüsse weder mikroskopisch noch anhand Infrarotspektren von am Bankomaten gesicherten schwarzen bzw. blauen Lackabrieb unterschieden werden; dies spreche in hohem Mass dafür, dass die zwei Geissfüsse in Kontakt mit dem Bankomaten gekommen seien (BA 11.01-0023 f.).

2.3.4.2 Auswertung Mobiltelefonaten

a) Aus der Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons des Beschuldigten ergibt sich namentlich, dass sich das Mobiltelefon am 13. Dezember 2019 um 11.07 Uhr mit dem WLAN «J.» verbunden hat (BA 10.02-0121 f.; siehe Datenträger, Rubrik «Wireless Networks»); dieses konnte der sich in W./AUT befindenden K. GesmbH zugeordnet werden (BA 10.02-0042).

b) Auf dem Mobiltelefon befanden sich überdies u.a. zwei durch den Beschuldigten ausgestellte Rechnungen: Mit der Rechnung Nr. 2 vom 21. Dezember 2019 wurde der L. OG für in der Kalenderwoche 49/2019 (2. bis 8. Dezember 2019) in V./AUT getätigte Trockenbauarbeiten insgesamt ein Betrag von EUR 4'579.19 in Rechnung gestellt (BA 10.02-0114). Sodann wurde der M. GmbH mit Rechnung Nr. 3 vom 21. Dezember 2019 für in der Kalenderwoche 50/2019 (9. bis 15. Dezember 2019) in W./AUT getätigte Trockenbauarbeiten ein Betrag von EUR 1'392.72 in Rechnung gestellt (BA 10.02-0113).

2.3.4.3 Auswertung Bankunterlagen des Beschuldigten

Im Vorverfahren wurden Bankunterlagen des Beschuldigten rechtshilfweise eingeholt. Daraus ergibt sich namentlich, dass der Beschuldigte am 4. September 2019 das auf ihn lautende AA. Bank Business Girokonto Nr. 4 eröffnete und hiervon einziger Verfügungsberechtigter war (BA 18.09-0011 f.; -0034 ff.). Aus den entsprechenden Kontoauszügen (BA 18.09-0048 f.) sind keine Kontobewegungen für den Zeitraum vom 4. bis 12. Dezember 2019 ersichtlich. Gemäss Auszug vom 20. Januar 2020 wurde mit der zum Konto zugehörigen Karte am 13. Dezember 2019, 13.01 Uhr, in U./AUT ein Bargeldbezug von EUR 200.– getätigt (siehe S. 1 des genannten Auszuges).

2.3.4.4 Aussagen Beschuldigter

a) Der Beschuldigte stritt während des Vor- und Hauptverfahrens eine Tatbeteiligung konstant ab (BA 13.02-0003 Z. 4 ff.; -0140 Z. 21 ff.; TPF 9.731.007). Hinsichtlich seines Aufenthaltsortes zum Tatzeitpunkt, gab der Beschuldigte anlässlich seiner ersten – im Rahmen des schweizerischen Auslieferungsersuchens durch die österreichischen Behörden durchgeführten – Einvernahme vom 19. Juni 2020 zu Protokoll, zum Tatzeitpunkt in Rumänien gewesen zu sein. Er sei im November 2019 dorthin gereist, da sein Vater schwer krank gewesen sei, und bei diesem bis zu dessen Tod im Januar 2020 geblieben. Die Ortschaft Z. kenne er nicht (BA 18.01-0033). Bei der Einvernahme durch die Bundesanwaltschaft vom 10. August 2020 erklärte er, sich im Dezember 2019 nicht in der Schweiz aufgehalten zu haben, sondern entweder in Österreich oder in Rumänien gewesen zu sein (BA 13.02-0004 Z. 8 ff.). Zum Tatzeitpunkt sei er wahrscheinlich in Rumänien gewesen, um seinen Vater ins Spital zu bringen; er wisse es aber nicht mehr genau. Jedenfalls habe er sich nicht in der Nähe des Tatorts

aufgehalten (BA 13.02-0006 Z. 4 ff.). In der am 11. August 2020 durchgeführten Einvernahme präzisierte er, dass er von November 2019 bis Januar 2020 in Rumänien gewesen sei. Im Dezember 2019 hätte er aber kurz nach Österreich zurückreisen müssen, um einen Vertrag zu unterschreiben, wobei er sich an die genauen Daten nicht erinnern könne (BA 13.02-0012). In der Einvernahme vom 20. Oktober 2020 gab er zuerst an, sich am 12. Dezember 2019 in Rumänien aufgehalten zu haben (BA 13.02-0031 Z. 33 ff.). Auf erneute Frage nach seinem Aufenthaltsort zum Tatzeitpunkt gab er – nach Vorhalt von ausgewerteten Mobiltelefonaten (vgl. E. 2.3.4.2a) – zu Protokoll, im Dezember 2019 nach Österreich zurückgereist zu sein, um Arbeit zu verrichten (BA 13.02-0032 Z. 11 f.). Anlässlich seiner Einvernahme an der Hauptverhandlung gab er an, im November 2019 nach Rumänien gereist zu sein. Er sei dann im Dezember – entweder zwischen dem 5. bis 10. Dezember oder dem 10. bis 15. Dezember – für eine Woche nach Österreich zurückgekommen, um Verträge für Januar oder Februar 2020 zu unterschreiben. Anschliessend sei er wieder nach Rumänien gereist (TPF 9.731.007).

b) Auf Vorhalt, dass auf einem in Tatortnähe sichergestellten Geissfuss ein DNA-Profil gesichert werden konnte, welches mit seiner DNA übereinstimme, gab er zu Protokoll, dass in seinem Unternehmen – einer Trockenbaufirma mit Hauptsitz in T./D (BA 13.02-0003 Z. 11 ff.; 0015 Z. 1 ff.) – 5 bis 10 Angestellte arbeiten und diese über verschiedene Werkzeuge verfügen würde. Über den Gebrauch der verschiedenen Werkzeuge sei nicht Buch geführt worden. Er wisse nicht, wie seine DNA auf den Geissfuss gekommen sei. Wenn er den Bankomaten aufgebrochen hätte, hätte er den Geissfuss nicht neben dem Bankomaten zurückgelassen (BA 13.02-0006 Z. 11 ff.; -0013 Z. 1 ff.; -0055 Z. 25 f.; -0143 Z. 23). Dabei betonte er, dass er nie gesagt habe, dass einer seiner Mitarbeiter den Geissfuss in die Schweiz verbracht haben soll (BA 13.02-0014 Z. 20). Die Frage, ob er für seine Arbeit Geissfüsse benötige, bejahte er und führte ergänzend aus, diese zum Entfernen von Metallschienen und Gipsplatten einzusetzen (BA 13.02-0015 Z. 23 ff.). Allenfalls habe er mit diesem Geissfuss gearbeitet (BA 13.02-0148 Z. 31 f.). Diese Aussagen wiederholte er im Wesentlichen anlässlich der Hauptverhandlung und präzisierte, dass die meiste Zeit lediglich 4-5 Mitarbeiter für ihn gearbeitet hätten und sich die Werkzeuge seines Unternehmens an seinem Wohnsitz in Österreich in einem nicht abschliessbaren Raum befunden hätten und von jedem hätten behändigt werden können (TPF 9.731.008 ff.).

c) Betreffend das Verhältnis mit dem Mitbeschuldigten F. gab der Beschuldigte bei seiner ersten in Österreich durchgeführten Einvernahme (vgl. E. 2.3.4.4a) an, diesen schon seit 2007/2008 aus Rumänien zu kennen. F. hätte eigentlich für ihn arbeiten sollen, weshalb er ihn an seiner Adresse angemeldet habe; ein Arbeitsvertrag sei aber nicht zustande gekommen, weil sie sich nicht über den Lohn hätten einigen können (BA 18.02-0036 f.). Auch bei seiner Einvernahme bei der Bundeskriminalpolizei vom 10. August 2021 gab er an, F. «seit Langem» zu kennen; sie seien Freunde (BA 13.02-0005 Z. 25 ff.). Anlässlich der gleichentags

durchgeführten Einvernahme als Auskunftsperson präzisierte er, dass es vorgesehen gewesen sei, dass F. für ihn hätte arbeiten sollen. Der entsprechende Arbeitsvertrag sei zwischen dem Unternehmen des Beschuldigten in Rumänien und F. abgeschlossen worden. Wegen der Covid-19-Pandemie habe es schlussendlich aber nicht geklappt; jedenfalls habe dieser im Dezember 2019 nicht für ihn gearbeitet (BA 12.05-0003 Z. 25 ff.; -0004 Z. 1). Bei der am Folgetag durchgeführten Hafteinvernahme relativierte er und gab an, F. seit einigen Jahren über einen gemeinsamen Bekannten kennengelernt zu haben; sie seien Kollegen, die sich gelegentlich treffen würden (BA 13.02-0019 Z. 17 ff.). Dieser hätte für seine Trockenbaufirma arbeiten sollen, weshalb er einen Arbeitsvertrag mit ihm aufgesetzt habe (BA 13.02-0020 Z. 1 ff./Z. 7 ff.). Bei der am 17. Februar 2021 durchgeführten Einvernahme gab er zu Protokoll, F. hätte für ihn gearbeitet und einen Vertrag gehabt; mehr könne er nicht sagen (BA 13.02-0058 Z. 9 ff./32 f.). Auf Vorhalt seiner bisherigen Aussagen präzisierte der Beschuldigte in der Schlusseinvernahme, dass es keinen Vertrag mit F. gegeben habe und der Vertrag für das Unternehmen in Rumänien und nicht für das in Deutschland aufgesetzt worden sei (BA 13.02-0137 Z. 15 ff.). Wieso sich auch die DNA von F. auf einem der sichergestellten Geissfüsse befunden habe, wisse er nicht bzw. er könne hierzu nichts sagen (BA 13.02-0021 Z. 5 ff.; -0143 Z. 30 ff.; -0144 Z. 22 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, dass F. das erste Mal Ende 2019 für ca. 2 Wochen nach U./AUT gekommen sei. Da er selbst die ganze Zeit zwischen Rumänien und Österreich hin und her gefahren sei, habe sich N. – mit welchem er das Unternehmen in T./D gegründet habe – um F. gekümmert. In dieser Zeit habe F. nur auf Probe gearbeitet. Erst im Jahr 2020 habe F. einen Arbeitsvertrag unterschrieben. Wie dessen DNA an den in Tatortnähe sichergestellten Geissfuss gekommen sei, wisse er nicht (TPF 9.731.006; -008 f.).

2.3.4.5 Aussagen F.

F. wurde am 26. März 2021 rechtshilfweise durch die dänischen Behörden als beschuldigte Person einvernommen. Er machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (BA 18.06-0078 ff.; -0082 ff.).

2.3.4.6 Aussagen Auskunftsperson O.

O. wohnte zum Tatzeitpunkt an der G. Strasse [...] in Z. und gab im Vorverfahren zusammengefasst zu Protokoll, aufgrund eines Knalls in der Nacht vom 12. Dezember 2019 erwacht zu sein. Aus dem Fenster ihrer Wohnung habe sie zwei Personen beim Bankomaten feststellen können. Eine Person sei ca. 1.80-1.90 m gross, die andere ca. 1.65-1.70 m gross gewesen. Aufgrund der Figur und der Bewegungen letzterer Person gehe sie davon aus, dass es sich bei dieser um eine Frau gehandelt habe. Werkzeuge habe sie bei den Personen nicht feststellen können. Sie habe noch gesehen, wie die Personen vom Bankomaten zu Fuss in die P. Strasse gerannt seien (BA 12.01-0002 ff.).

2.3.4.7 Aussagen Auskunftsperson Q.

Q. wohnte zum Tatzeitpunkt an der G. Strasse [...] in Z. und gab im Vorverfahren zu Protokoll, zum Tatzeitpunkt durch die Explosion geweckt worden zu sein. Von seiner Wohnung aus, habe er zwei Personen gesehen, die zur Seite des Wohnblocks gegangen seien; einer davon habe etwas auf der Strasse eingesammelt und in eine Umhängetasche gesteckt. Anschliessend habe er zwei Lichter bei der P. Strasse bemerkt. Aufgrund der Bewegungen der Personen glaube er, dass es sich um jüngere Personen gehandelt habe. Wie gross die Personen gewesen seien und ob es sich um Männer oder Frauen gehandelt habe, wisse er nicht (BA 12.04-0002 f.).

2.3.4.8 Aussagen Auskunftsperson R.

R. wohnte zum Tatzeitpunkt an der P. Strasse [...] in Z. und äusserte sich im Vorverfahren zusammengefasst wie folgt: Am 12. Dezember 2019 habe er in seiner Wohnung um ca. 01.30 Uhr einen Knall gehört. Kurze Zeit später sei er auf die P. Strasse gegangen. Er habe zwei Personen gesehen, welche zu Fuss die G. Strasse überquert hätten und in die P. Strasse eingebogen seien. Als diese auf ihn zugerannt seien, habe er feststellen können, dass eine der beiden Personen einen Gegenstand in der rechten Hand gehalten und mit einer Geste angedroht habe, ihn damit zu schlagen. Daraufhin sei er erschrocken und zu Boden gefallen. Anschliessend habe er gesehen, dass die beiden Personen in die I. Strasse abgebogen seien. Die eine Person sei gross (ca. 1.80-1.85 m), muskulös und sicherlich ein Mann gewesen. Die kleinere Person (ca. 1.70 m) könne er nicht genau beschreiben (BA 12.02-0002 ff.).

2.3.5 Beweiswürdigung und Beweisergebnis

2.3.5.1 In Bezug auf die Anzahl Täter und deren *modus operandi*

a) Die Anklage macht geltend, die Tat sei von zwei Personen unter Verwendung von TATP und zweier Geissfüsse begangen worden. Der Einsatz von TATP ist erstellt und unbestritten (vgl. E. 2.3.1). Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen (vgl. E. 2.3.4.6 ff.) gilt überdies als erstellt, dass die Tat von zwei Tätern begangen worden ist.

b) Umstritten ist hingegen, ob die an der I. Strasse 30 in Z. sichergestellten Werkzeuge – namentlich der blaue und schwarze Geissfuss – für die Tat verwendet worden sind. Diesbezüglich ist relevant, dass gemäss Bericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 22. Januar 2020 das Eigenmaterial der zwei Geissfüsse weder mikroskopisch noch anhand Infrarotspektren von am Bankomat gesicherten schwarzen bzw. blauen Lackabrieb unterschieden werden könne, was in hohem Mass dafür spreche, dass die zwei Geissfüsse in Kontakt mit dem Bankomaten gekommen seien (vgl. E. 2.3.4.1). Der Bericht, die ihm zugrundeliegende Untersuchung und die daraus gezogene Schlussfolgerung erscheinen für das Gericht

nachvollziehbar und in sich stimmig. Die Übereinstimmung bzw. Nichtunterscheidbarkeit des Lacks der Geissfüsse mit dem am Bankomaten gesicherten Lackabrieb stellt ein gewichtiges Indiz dar, dass die beiden Geissfüsse für die Tat verwendet worden sind. Wie der Verteidiger im Grundsatz zu Recht vorbringt, kann jedoch lediglich gestützt auf diese Nichtunterscheidbarkeit nicht rechtsgenügend bewiesen werden, dass die Geissfüsse mit dem Bankomaten in Kontakt gekommen sind (TPF 9.721.084 ff.). Vorliegend spricht aber auch der Fundort in doppelter Hinsicht dafür, dass die Geissfüsse zur Tatausführung verwendet worden sind. So wurden diese nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Tatort in einem Gebüsch sichergestellt, sondern deren Fundort korrespondiert darüber hinaus auch mit dem Fluchtweg der Täterschaft, welcher gemäss den Aussagen der Auskunftspersonen von der G. Strasse über die P. Strasse und schliesslich in die I. Strasse in Richtung des Fundortes der Geissfüsse führte (vgl. E. 2.3.4.6 ff.). Nach dem Gesagten hat das Gericht keine Zweifel, dass die beiden sichergestellten Geissfüsse zur Ausführung der Tat mitgeführt und verwendet worden sind.

2.3.5.2 In Bezug auf die Tatbeteiligung des Beschuldigten

Direkte Sach- oder Personalbeweise, dass der Beschuldigte an der Tat beteiligt war, liegen nicht vor. Mangels direkter Beweise bedarf es somit zum Nachweis der Täterschaft einer Indizienkette bzw. eines Indizienrings (BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl. 2021, Rz. 667 ff.), die bzw. der in ihrer bzw. seiner Gesamtheit ein Bild erzeugt, das Zweifel ausschliesst, dass der Beschuldigte einer der beiden Täter war. Relevant ist diesbezüglich das Folgende:

a) Der Beschuldigte stritt seine Beteiligung an der Tat im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung konstant ab. Hinsichtlich seines Aussageverhaltens (vgl. E. 2.3.4.4) gilt zu beachten, dass dieses bereits in Bezug auf seinen Aufenthaltsort zum Tatzeitpunkt nicht frei von Widersprüchen ist: Seine in der ersten Einvernahme gemachte Aussage, im November 2019 nach Rumänien zu seinem kranken Vater gegangen und bei diesem geblieben zu sein, bis dieser im Januar 2020 verstorben sei, impliziert, dass er sich während des gesamten Zeitraums von November 2019 bis Januar 2020 in Rumänien aufgehalten hat. Diese Erst-Aussage steht nicht nur nicht im Einklang mit der Auswertung der erhobenen Sachbeweise (vgl. nachstehend lit. e), sondern auch nicht mit seinen diesbezüglichen Aussagen in nachfolgenden Einvernahmen, in denen er mit anderer Begründung jeweils einräumte, im Dezember 2019 nach Österreich zurückgekehrt zu sein (vgl. E. 2.3.4.4a). Seine Aussagen sind demnach nicht nur nicht widerspruchsfrei, sondern wirken auch an den Verfahrensstand bzw. an die ihm vorgehaltenen Beweise angepasst. Letzteres wird durch dessen Aussagen anlässlich der am 20. Oktober 2020 durchgeführten Einvernahme besonders deutlich, hat er seine damalige Aussage, sich am 12. Dezember 2019 in Rumänien befunden zu ha-

ben, erst entsprechend korrigiert bzw. ergänzt, nachdem ihm ausgewertete Mobiltelefonaten vorgehalten wurden, welche für den 13. Dezember 2019 eine Verbindung seines Mobiltelefons mit einem WLAN-Netzwerk in Österreich nachweisen (vgl. E. 2.3.4.2a, 2.3.4.4a).

b) Betreffend die Aussagen des Beschuldigten zum Mitbeschuldigten F. (vgl. E. 2.3.4.4c) fallen erneut die sich darin häufenden Widersprüche auf: Während er bei seinen ersten Einvernahmen noch angab, diesen seit den Jahren «2007/2008» bzw. «seit Langem» zu kennen und dieser ein Freund sei, relativierte er bei einer darauffolgenden Einvernahme, dass er diesen erst «seit ein paar Jahren» kenne und sie Kollegen seien, die sich gelegentlich treffen würden. Die Aussagen zu dessen (allfälligem) Arbeitsverhältnis mit dem Beschuldigten weichen sodann erheblich voneinander ab: Bei seiner ersten Einvernahme und der Schlusseinvernahme gab er zwar noch im Wesentlichen übereinstimmend zu Protokoll, dass F. – obwohl vorgesehen – nicht für ihn gearbeitet habe und kein Arbeitsvertrag existiere (BA 18.02-0036 f.; BA 13.02-0137 Z. 15 ff.). Abweichend hiervon gab er in anderen Einvernahmen an, es habe einen Arbeitsvertrag mit F. gegeben (BA 12.05-0003 Z. 25 ff.; 13.02-0020 Z. 1 ff.; BA 13.02-0058 Z. 32 f.; TPF 9.731.009) und dieser habe für ihn gearbeitet (BA 13.02-0058 Z. 32 f.; TPF 9.731.009). Seine Aussagen sind aber nicht bloss widersprüchlich. Vielmehr überraschen sie auch deshalb, weil unklar bleibt und vom Beschuldigten nicht ansatzweise ausgeführt wird, weshalb sich der Beschuldigte nicht daran erinnern kann oder will, ob – und wenn ja – zu welchem Zeitpunkt eine von ihm als «Freund» bezeichnete Person für ihn gearbeitet haben soll; dies umso mehr als es sich beim Unternehmen des Beschuldigten um einen kleinen Betrieb mit wenigen Mitarbeitern handelt (vgl. E. 2.3.4.4b). Schliesslich fällt auf, dass der Beschuldigte das zu seiner Verteidigung aufgebrachte Alternativszenario, er hätte allenfalls mit dem Geissfuss gearbeitet und seine DNA sei deshalb darauf zu finden, nicht näher begründet. Hierzu machte er lediglich geltend, er habe mehrere Mitarbeiter gehabt, ohne näher zu begründen, wer aufgrund der konkreten örtlichen und zeitlichen Umstände die Möglichkeit zur allfälligen Wegnahme des Geissfusses gehabt hätte. Darüber hinaus will er auch nichts davon wissen, dass einer seiner Mitarbeiter den Geissfuss in die Schweiz verbracht haben soll (vgl. E. 2.3.4.4b). Seine entsprechenden Aussagen wirken demnach pauschal und er erklärt Umstände, die zu seiner Entlastung führen könnten und folglich vernünftigerweise erwartet werden dürfen, ohne näheren Grund nicht. Dies kann im Rahmen der Würdigung des gesamten Aussageverhaltens des Beschuldigten zu dessen Lasten gewürdigt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_1009/2017 vom 26. April 2018 E. 1.4.2; 6B_1064/2015 vom 6. September 2016 E. 2.4.1 f.).

c) Die übrigen Personalbeweise sind hinsichtlich der Frage, ob der Beschuldigte an der Tat beteiligt war oder nicht, weder belastend noch entlastend. Dies gilt – entgegen dem Vorbringen des Verteidigers (TPF 9.721.058 ff.) – namentlich auch für die Aussagen der Auskunftsperson O., welche ausführte, dass es sich bei einer an der Tat beteiligten Person um eine Frau gehandelt habe (vgl.

E. 2.3.4.6). O. sowie die übrigen Auskunftspersonen konnten das Geschehen lediglich während eines kurzen Zeitraums aus einer gewissen Entfernung und überdies nachts, nachdem sie aus dem Schlaf gerissen wurden, beobachten. Aufgrund dieser äusseren Bedingungen kann nicht ohne Weiteres auf deren Aussagen zu wahrgenommenen Details – namentlich zum Signalement der Täterschaft – abgestellt werden. Dass Aussagen zu unter solchen Bedingungen wahrgenommenen Details ungenau sein können, wird vorliegend durch die unterschiedlichen Aussagen der Auskunftspersonen verdeutlicht. Im Übrigen ist die Präsenz einer Frau als Täterin vorliegend auch deshalb sehr unwahrscheinlich, weil an den Tatwerkzeugen und am Tatort ausschliesslich männliche DNA gesichert werden konnte (vgl. BA 11.01-0012; -0014; -0018 f.).

d) Als ein sehr gewichtiges Indiz für die Tatbeteiligung des Beschuldigten ist zu werten, dass gestützt auf die am Geissfuss gesicherten DNA-Spuren ein DNA-Profil erstellt werden konnte, dessen Hauptprofil mit dem DNA-Profil des Beschuldigten übereinstimmt (vgl. E. 2.3.4.1a). Dies beweist für sich allein zwar nicht, dass der Beschuldigte die Tat ausgeführt oder sich am Tatort befunden hat. Angesichts des Charakters als Hauptprofil kann und muss hiervon jedoch abgeleitet werden, dass er im Vergleich zum (nicht interpretierbaren) Nebenprofilgeber länger bzw. intensiver und jedenfalls zeitlich später mit dem Gegenstand Kontakt hatte; eine Sekundärübertragung ist – entgegen dem Vorbringen des Verteidigers (TPF 9.721.080 ff.) – demnach nicht realistisch (vgl. allgemein zum Beweiswert von DNA-Hauptprofilen die Urteile des Bundesgerichts 6B_440/2018 vom 4. Juli 2018 E. 1.3 und 6B_496/2010 vom 23. August 2010 E. 3.3.1; ausführlich Urteil des Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt SB.2017.51 vom 15. September 2020 E. 5.2.1 mit Hinweisen); dies umso weniger, als sich der Beschuldigte – im Gegensatz zu der vom Verteidiger zitierten Rechtsprechung (TPF 9.721.080 f.) – gemäss eigenen Aussagen nicht am Fundort des Geissfusses aufgehalten haben soll sowie weder aktenkundig ist noch behauptet wird, dass er an Schuppenflechten oder einem ähnlichen Krankheitsbild leidet, welches einen DNA-Transfer begünstigen würde.

e) Zu beachten ist ferner, dass sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in Österreich im grenznahen Gebiet zur Schweiz aufgehalten hat. Dies wird vom Beschuldigten und seinem Verteidiger nicht nur selbst eingeräumt (TPF 9.721.065), sondern ergibt sich aus den übrigen Akten: So ist erstellt, dass sich das Mobiltelefon des Beschuldigten am 13. Dezember 2019 um 11.07 Uhr mit dem WLAN «J.», welches der sich in W./AUT befindenden – und somit rund 40 km vom Tatort entfernten – K. GesmbH zugeordnet werden kann, verbunden hat (E. 2.3.4.2a). Gleichentags um 13.01 Uhr wurde in U./AUT – und somit rund 35 km vom Tatort entfernt – mit der auf den Beschuldigten lautenden AA. Bank-Karte ein Bargeldbezug getätigt (vgl. E. 2.3.4.3). Unter Berücksichtigung, dass das Mobiltelefon gemäss Aussagen des Beschuldigten nicht von anderen Personen als ihm benutzt worden sei (BA 13.02-0031 Z. 29 f.) und der Beschuldigte einziger Verfügungsberechtigter des zur AA. Bank-Karte zugehörigen Kontos war (vgl.

E. 2.3.4.3), lässt sich aus dem Gesagten schliessen, dass sich der Beschuldigte am 13. Dezember 2019 – und somit einen Tag nach der Tat – in örtlicher Nähe zum Tatort aufgehalten hat. Aufgrund der sich in den Akten befindenden und vom Beschuldigten ausgestellten Rechnung (vgl. E. 2.3.4.2b) für im Zeitraum vom 9. bis 15. Dezember 2019 in W./AUT ausgeführte Trockenbauarbeiten, an welchen auch der Beschuldigte persönlich beteiligt war (TPF 9.731.008), ergibt sich, dass er sich bereits zuvor – namentlich zum Tatzeitpunkt am 12. Dezember 2019 – im grenznahen Gebiet zur Schweiz aufgehalten hat. Diese Nähe zum Tatort kann zwar – wie der Verteidiger zu Recht vorbringt (TPF 9.721.065) – aufgrund des Wohnsitzes des Beschuldigten in diesem Gebiet nicht direkt zu dessen Lasten gewertet werden. Sie zeigt aber, dass es für ihn aus rein zeitlich-örtlicher Sicht zumindest möglich gewesen wäre, die Tat zu begehen. Gleichzeitig kann er aus seinem Aufenthaltsort zum Tatzeitpunkt auch nichts zu seinen Gunsten ableiten.

f) Der Beschuldigte ist weiter in verschiedenen Staaten Europas (Frankreich, Dänemark, Schweiz, Luxemburg, Belgien) wegen zahlreicher Vermögensdelikte (Betrug, [Einbruchs-]Diebstahl, Sachbeschädigung) und weiterer Delikte (namentlich Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Hausfriedensbruch, Widerhandlung gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz) vorbestraft (näher E. 3.6.2). In Bezug auf die vorliegend zu beurteilende Tat kann hieraus – wie der Verteidiger zu Recht vorbringt (TPF 9.721.072) – zwar nichts Konkretes zulasten des Beschuldigten abgeleitet werden. Die Vorstrafen und das Bewegungsbild zeichnen jedoch das Bild eines transnational agierenden Straftäters, welcher – jedenfalls in der Vergangenheit – grosse Mühe bekundet hat, sich an die Rechtsordnung zu halten und durch seine Handlungen fremdes Eigentum nicht zu beeinträchtigen.

g) Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte einen engen Kontakt zu F. und S. pflegte, welche selbst im Verdacht stehen, an mehreren Bankomatensprengungen beteiligt gewesen zu sein. Neben dem bei der Bundesanwaltschaft hängigen Verfahren gegen F. stehen die beiden auch im Verdacht, einen Bankomaten in Dänemark gesprengt zu haben. Diesbezüglich ist relevant, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen F. und S. sein Fahrzeug geliehen habe, damit diese nach Dänemark haben reisen können (BA 13.02-0038 Z. 21 f.). Dort wurden sie am 16. Juni 2020 – zusammen mit weiteren Personen – aufgrund des Verdachts, an der gleichentags in Alsgarde/DNK erfolgten Bankomatensprengung beteiligt gewesen zu sein, von der dänischen Polizei verhaftet (BA 10.02-0035 f.; 18.05-0025 f.). Aus den Akten ergibt sich, dass zumindest F. deswegen in Dänemark erstinstanzlich verurteilt worden ist (BA 18.06-0089 ff.). Aktuell ist zudem bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck/AUT ein Verfahren gegen den Beschuldigten, F. und S. hängig. Ihnen wird zur Last gelegt im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Zeitraum von 13. Mai 2020 bis 3. Juni 2020 an mehreren Orten in Österreich insgesamt vier Bankomaten gesprengt zu haben (BA 18.05-0001 f.).

h) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorgenannten Indizien für das Gericht in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, dass bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass der Beschuldigte eine der beiden an der Tat beteiligten Personen war. Ausgangspunkt für dieses Beweisergebnis ist das am Tatwerkzeug gesicherte DNA-Hauptprofil des Beschuldigten, welches bereits einen dringenden Tatverdacht begründet. Dieser wird durch das nicht widerspruchsfreie, anpassende und in relevanten Punkten pauschale Aussageverhalten des Beschuldigten verstärkt. Unter Berücksichtigung seines Vorlebens und des Umstandes, dass er sowohl in örtlicher als auch zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Tatausführung hatte, führen die Indizien in ihrer Gesamtheit für das Gericht letztlich zum Schluss, dass er an der Tat beteiligt war. Dieses Gesamtbild wird auch dadurch bestärkt, dass er einen engen Kontakt zu F. und S. pflegte, welche selbst im Verdacht stehen, an Bankomatensprengungen beteiligt gewesen zu sein. Dass die übrigen durchgeführten Ermittlungen (namentlich die übrigen Personalbeweise [vgl. vorstehend lit. c], der Antennensuchlauf [BA 10.01-0044 f.]; die polizeilichen Verkaufswegabklärungen zu den sichergestellten Geissfüßen [BA 10.01-0046 ff.]; die Ermittlungen betreffend die am Wohnort des Beschuldigten sichergestellten Gegenstände [BA 10.02-0038; 18.05-0111 ff.; -0134 ff.]) keine belasteten und entlastenden Beweismittel hervorbrachten, ändert daran nichts.

Das Beweisergebnis wird überdies durch den Umstand gestützt, dass kein Alternativszenario denkbar ist, welches es erlauben würde, am vorliegenden Beweisergebnis ernsthaft zu zweifeln. Angesichts der Neuwertigkeit des zur Tat verwendeten blauen Geissfusses und des sich darauf befindenden DNA-*Haupt*profils des Beschuldigten erscheint es – entgegen dem Vorbringen des Verteidigers (TPF 9.721.074 ff.) – unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Trockenbau mit dem zur Tat verwendeten Geissfuss in Kontakt gekommen ist. Aber selbst wenn dies zutreffen würde, könnte hieraus nur etwas zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden, wenn einer seiner Mitarbeiter oder eine Drittperson diesen konkreten Geissfuss – in Verletzung der Eigentums- und Vermögensrechte des Beschuldigten – behündigt und in der Folge zur Tat verwendet hätte. Diesbezüglich bringt der Verteidiger vor, der Geissfuss hätte von F. entwendet und zur Tatausführung verwendet werden können (TPF 9.721.077 f.). Dies überzeugt nicht, hätte dieser – wie der Beschuldigte zumindest teilweise geltend macht (vgl. E. 2.3.4.4) – doch das Arbeiten für den Beschuldigten erst noch aufnehmen sollen, woraus das Gericht folgert, dass die Geissfüße nicht aus dem Werkzeugbestand des Unternehmens des Beschuldigten herrühren. Entgegen den Vorbringen des Verteidigers (TPF 9.721.078 f.) liegen zum Urteilszeitpunkt sodann auch keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die in Dänemark mit F. angehaltenen Personen – S., BB. oder CC. – die Tat zusammen mit F. begangen haben sollen. Als mögliche Tatverdächtige verbleiben somit lediglich die Mitarbeiter des Beschuldigten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf diese Personen keinerlei Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung

bestehen. Zudem ist zu beachten, dass der Beschuldigte und seine Mitarbeiter nicht bloss in einem kleinen Team zusammen arbeiteten, sondern auch gemeinsam wohnten (BA 13.02-0018 Z. 7/14 ff.), sodass zwischen ihnen nicht nur ein enges berufliches, sondern auch privates Verhältnis bestand. Dass diese sich im engsten Umfeld des Beschuldigten befindenden Personen dessen Werkzeuge behändigten und damit die Tat ausführten, erscheint daher unwahrscheinlich. Der Beschuldigte will schliesslich auch nichts davon wissen, dass einer seiner Mitarbeiter den Geissfuss in die Schweiz mitgeführt haben soll (vgl. E. 2.3.4.4b).

2.3.6 Zusammenfassend bestehen für das Gericht keine ernsthaften Zweifel, dass der Beschuldigte zusammen mit einer weiteren Person bei der Ausführung des angeklagten Sachverhalts als Mittäter beteiligt gewesen ist (vgl. E. 2.4.1). Hinsichtlich seiner Beteiligung ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt, dass er sich zusammen mit einer anderen Person unter Mitführung zweier Geissfüsse und TATP an den Tatort begeben und mit dem Tatwerkzeug sowie dem zur Explosion gebrachten TATP den Bankomaten sowie die Liegenschaft an der G. Strasse 37 in Z. beschädigt hat. Anschliessend haben die beiden Personen aus dem Bankomaten Bargeld im Umfang von Fr. 126'600.– behündigt und damit den Tatort verlassen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der Beschuldigte oder sein Mittäter die einzelnen Tathandlungen vorgenommen hat, sind ihnen diese doch gegenseitig zuzurechnen (vgl. E. 2.2.1).

2.3.7 Hingegen kann dem Beschuldigten gestützt auf die vorliegende Akten- und Beweislage nicht nachgewiesen werden, dass er auch an der Planung der Tat beteiligt war.

2.4 Rechtliche Würdigung

2.4.1 Mittäterschaft

Der Beschuldigte hat den angeklagten und in tatsächlicher Hinsicht erstellten Sachverhalt nicht alleine, sondern zusammen mit einer weiteren Person begangen. Durch den ihm nachweisbaren und unter E. 2.3.6 umschriebenen Tatbeitrag wirkte er bewusst und in massgebender Weise mit dem anderen Mittäter zusammen. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass er jedenfalls eines der Tatwerkzeuge mitführte oder verwendete, sondern er mit seiner Anwesenheit am Tatort – unabhängig davon, ob er oder die andere Person die tatbestandsmässigen Ausführungshandlungen begangen hat – einzig bezweckte, zusammen mit seinem Mittäter den Bankomaten zu sprengen und das sich darin befindende Bargeld zu behändigen. Damit kommt dem Beschuldigten Tatherrschaft zu und er ist als Mittäter zu qualifizieren.

2.4.2 Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

2.4.2.1 In objektiver Hinsicht ist vorab zu prüfen, ob das vom Beschuldigten in Mittäterschaft verwendete TATP als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB qualifiziert werden kann. Angesichts seines Charakters als Selbstlaborat, welches definitionsgemäss nicht gewerblich, sondern privat hergestellt wird, ist TATP vom Ausnahmetatbestand von Art. 5 Abs. 2 lit. c SprstG erfasst und gilt demnach nicht als Sprengstoff im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SprstG. Gestützt auf die im Bericht des Forensischen Institutes Zürich vom 6. März 2020 gemachten Feststellungen (vgl. E. 2.3.1) ist indes erstellt, dass es sich bei TATP um einen explosionsfähigen Stoff im Sinne des (noch nicht in Kraft getretenen) Vorläuferstoffgesetzes handelt, d.h. um einen Stoff, der ohne Zufuhr von Luft durch Zündung zur Explosion gebracht werden kann und geeignet ist, dadurch Leib und Leben von Personen zu gefährden oder Sachen zu zerstören (Art. 2 lit. a [des noch nicht in Kraft getretenen] VSG; vgl. Votum der Bundesrätin Karin Keller-Sutter im Nationalrat am 22. September 2020 zum Vorläuferstoffgesetz, AB 2020 N 1749 f.). Wird TATP als explosionsfähiger Stoff – wie vorliegend – zum Zwecke der Zerstörung eingesetzt, ist er als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB zu qualifizieren. Indem der Beschuldigte bzw. sein Mittäter diesen beim in das Wohn- und Geschäftshaus an der G. Strasse in Z. eingebauten Bankomaten zur Explosion brachte, hat er nicht nur tatsächlich Sachschaden verursacht (vgl. E. 2.3.1). Vielmehr wurden – entgegen dem Vorbringen des Verteidigers (TPF 9.721.039 ff.) – auch Personen in ihrer körperlichen Integrität konkret gefährdet: Aufgrund der Folgen der durch das zur Explosion gebrachte TATP verursachten Detonationswelle (vgl. E. 2.3.1) war es wahrscheinlich, dass die sich in unmittelbarer Nähe zum Detonationspunkt befindenden Anwohner der G. Strasse oder die sich potentiell auf dieser Hauptstrasse bewegendenden Strassenbenutzer hätten verletzt werden können; dies gilt umso mehr, als das TATP nicht vollumfänglich detonierte (BA 10.01-0036). Der objektive Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

2.4.2.2 In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die mit dem Einsatz von TATP einhergehende Gefahr gekannt haben muss. Nichtsdestotrotz hat er zusammen mit seinem Mittäter den Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB am Bankomaten, welcher in die Fassade eines Wohnhauses eingebaut war, zur Explosion gebracht und damit in Kenntnis der Gefahr gehandelt. Damit hat er vorsätzlich gehandelt. Überdies hat er in verbrecherischer Absicht gehandelt, indem er das TATP einzig zur Begehung eines Diebstahls und einer Sachbeschädigung einsetzte (vgl. E. 2.4.3 f.). Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

2.4.2.3 Im Ergebnis ist der Beschuldigte der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2.4.3 Qualifizierter Diebstahl

2.4.3.1 Indem der Beschuldigte zusammen mit seinem Mittäter aus dem Bankomaten Bargeld im Betrag von Fr. 126'600.– behändigte, hat er diese für ihn fremde Sache gegen den Willen der Berechtigten, B. Bank, aus deren Machtbereich entfernt und eigenen Gewahrsam daran begründet. Der objektive Tatbestand von Art. 139 Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt. Einziges Ziel der Handlungen des Beschuldigten und seines Mittäters war es, das genannte Bargeld zu behändigen und sich oder einen anderen in diesem Umfang unrechtmässig zu bereichern. Der Beschuldigte handelte demnach direkt vorsätzlich sowie in Aneignungs- und unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach dem Gesagten ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

2.4.3.2 Zu prüfen bleibt, ob der Beschuldigte durch seine bzw. die ihm zurechenbare Handlungen seines Mittäters eine Qualifikation nach Art. 139 Ziff. 3 StGB erfüllt hat, namentlich ob er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich geführt (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB) oder ob er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begangen hat, seine besondere Gefährlichkeit offenbart hat (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB). In tatsächlicher Hinsicht ist diesbezüglich relevant, dass der Beschuldigte zusammen mit seinem Mittäter den Bankomaten mittels mitgeführtem und zur Explosion gebrachtem TATP und zweier mitgeführten Geissfüssen beschädigt und deformiert hat, um daraus das vorgenannte Bargeld wegzunehmen (vgl. E. 2.3).

a) Betreffend die Qualifikation gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB ist vorab festzuhalten, dass die mitgeführten Geissfüsse mangels Bestimmung zum Angriff und aktiver Verteidigung nicht als andere gefährliche Waffe qualifiziert werden können (vgl. E. 2.2.3.3; vgl. NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 149). Das Mitführen der Geissfüsse führt demnach nicht zur Erfüllung der Qualifikation gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB. Demgegenüber können Sprengstoff und explosionsfähige Stoffe in objektiver Hinsicht grundsätzlich als andere gefährliche Waffen gelten. Ob dies angesichts seiner Eigenschaften auch für TATP gilt, kann vorliegend mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der Qualifikation offenbleiben. In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB, dass der Sprengstoff oder explosive Stoff mit dem eventuellen Vorsatz mitgeführt wird, ihn gegen einen Menschen zu gebrauchen (vgl. E. 2.2.3.3). Dies kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden bzw. wird durch den *modus operandi* gerade ausgeschlossen: Gestützt auf die vorliegende Akten- und Beweislage ergibt sich, dass das TATP einzig zur Sprengung und Beschädigung des Bankomaten mitgeführt wurde; der Einsatz gegen einen Menschen hätte die Tat – nach dem Plan des Beschuldigten bzw. seines Mittäters – vielmehr erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Mangels des entsprechenden Vorsatzes hat der Beschuldigte die Qualifikation gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB durch das Mitführen und den Einsatz von TATP nicht erfüllt.

b) Hinsichtlich der Qualifikation gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB gilt Folgendes: Das Mitführen zweier Geissfüsse, welche zwar objektiv und subjektiv als (Tat-)Werkzeuge verwendet worden sind, ermöglichte es dem Beschuldigten und seinem Mittäter, allfällig anzutreffende Menschen ohne grösseren Kraftaufwand und auf eine gewisse Distanz hin schwer zu verletzen. Bereits dadurch hat er seine besondere Gefährlichkeit offenbart (vgl. E. 2.2.3.4). Darüber hinaus hat der Beschuldigte zur Tat auch TATP und folglich einen explosiven Stoff verwendet, der geeignet ist, einen Menschen schwer zu verletzen. Indem er diesen in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus mit schlafenden Bewohnern verwendete, handelte er überdies besonders skrupellos, indem er als Ergebnis seiner Handlungen deren Verletzung in Kauf nahm. Unter Berücksichtigung der gesamten Tatumstände erfüllt das Handeln des Beschuldigten bzw. die ihm zurechenbaren Handlungen seines Mittäters die Qualifikation nach Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB.

2.4.3.3 Im Ergebnis ist der Beschuldigte des qualifizierten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen.

2.4.4 Qualifizierte Sachbeschädigung

2.4.4.1 Indem der Beschuldigte zusammen mit seinem Mittäter das am Bankomaten angebrachte TATP zur Explosion brachte, hat er den Bankomaten sowie die Liegenschaft an der G. Strasse 37 in Z. beschädigt. Mit seinem Handeln verursachte er Sachschaden am Bankomaten im Umfang von ca. Fr. 36'000.– zum Nachteil der B. Bank sowie von Fr. 71'274.65 zum Nachteil der Stockwerkeigentümer der Liegenschaft an der G. Strasse 37 in Z. (vgl. E. 2.3.1). Damit ist ein grosser Schaden gemäss Art. 144 Abs. 3 StGB eingetreten. Der objektive Tatbestand ist nach dem Gesagten erfüllt. Der Beschuldigte handelte überdies vorsätzlich, indem er den Bankomaten bewusst mittels TATP beschädigte, um an das sich darin befindende Bargeld zu gelangen. Dass dabei nicht nur der Bankomat, sondern auch die Liegenschaft beschädigt wird, hat er als notwendige Folge in seinen Entschluss miteinbezogen. Demnach ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

2.4.4.2 Im Ergebnis ist der Beschuldigte der qualifizierten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

2.5 Konkurrenz

2.5.1 Die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) sowie die qualifizierte Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB) einerseits sowie der qualifizierte Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB) und die qualifizierte Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB) andererseits stehen vorliegend unbestrittenermassen in echter Konkurrenz (vgl. ROELLI, a.a.O., Art. 224 StGB N. 12 [zum Verhältnis zwischen Art. 224 und Art. 144 StGB]; NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 228 [zum Verhältnis zwischen Art. 139 und Art. 144 StGB]).

- 2.5.2** Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) und des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB) machte der Verteidiger geltend, dass die im Rahmen von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB durch die Verwendung von Sprengstoff offenbarte Gefährlichkeit bereits im Erfolgswert von Art. 224 Abs. 1 StGB enthalten sei, weshalb neben Art. 224 Abs. 1 StGB ausschliesslich ein Schuldspruch wegen einfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB erfolgen könne (TPF 9.721.093). Die Frage nach dem Verhältnis zwischen den beiden Delikten muss vorliegend nicht abschliessend geklärt werden. Zwar trifft es zu, dass die Qualifikation von Art. 139 Ziff. 3 Abs. 4 StGB bezweckt, besonders gefährliche deliktische Vorgehensweisen, namentlich solche, die zu einer Gefährdung von Leib und Leben führen, stärker zu bestrafen (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 175/188) und damit in dieser Hinsicht mit dem Rechtsgutschutz von Art. 224 Abs. 1 StGB im Kern übereinstimmt. Der Beschuldigte hat seine besondere Gefährlichkeit vorliegend jedoch nicht ausschliesslich durch den Einsatz des explosiven Stoffs TATP offenbart, sondern darüber hinaus auch und insbesondere durch das Mitführen zweier Geissfüsse (vgl. E. 2.4.3.2 b). Jedenfalls die durch das Mitführen der Geissfüsse für Leib und Leben zusätzlich geschaffene Gefährdung ist vom Unrechtsgehalt von Art. 224 Abs. 1 StGB nicht umfasst, sodass die beiden Delikte vorliegend zueinander in echter Konkurrenz stehen.
- 2.5.3** Im Ergebnis stehen sämtliche durch den Beschuldigten erfüllten Delikte in echter Konkurrenz, weshalb Schuldsprüche wegen Art. 224 Abs. 1, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 und Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB zu erfolgen haben.

3. Strafzumessung

3.1

- 3.1.1** Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Das Gesetz führt weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1 mit Hinweisen).

- 3.1.2** Die Täterkomponenten (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) – die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen – sind dabei erst (und nur einmal) nach der Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_105/2015 vom 13. Januar 2016 E. 1.4.2; 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6).
- 3.1.3** Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat, d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).
- 3.2** Der Beschuldigte hat vorliegend mehrere Straftatbestände verwirklicht. Abstrakt schwerste Tat ist die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB; die Strafandrohung für dieses Delikt lautet Freiheitsstrafe von 1 bis 20 Jahren (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB). Der qualifizierte Diebstahl wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 StGB) und die qualifizierte Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wobei bei Letzterer auf Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren erkannt werden kann (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB). Wie zu zeigen sein wird, kann dem vom Beschuldigten in Bezug auf die qualifizierte Sachbeschädigung begangenen Unrecht nur mit einer Freiheitsstrafe begegnet werden (vgl. E. 3.4.2), sodass für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen ist. Die Anwendung des Asperationsprinzips führt vorliegend innerhalb des abstrakten Strafrahmens von Art. 224 Abs. 1 StGB zu einer Strafschärfung. Infolge Bindung an das gesetzliche Höchstmass der Freiheitsstrafe von 20 Jahren (Art. 40 Abs. 2 StGB) darf dieser nicht überschritten werden.
- 3.3**
- 3.3.1** Der Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet demnach die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB.
- 3.3.2** Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zusammen mit seinem Mittäter um ca. 1.30 Uhr nachts an einem Bankomaten, welcher in die Fassade eines mehrstöckigen Geschäfts- und Wohnhauses mit ca. 30 Bewohnern (BA 15.03.02-0009) eingebaut war, ein Selbstlaborat mit TATP zur Explosion brachte. Durch die Explosion entstand ein Sachschaden von ca. Fr. 107'000.–, was einen sehr grossen Schaden darstellt. Darüber hinaus hat er die körperliche Integrität der sich im Wohnhaus befindenden Personen konkret gefährdet. Die Gefährdung war erheblich: Das Selbstlaborat TATP gilt als nicht handhabungssicher und hochexplosiv und birgt damit angesichts seiner Instabilität, verminderten Kontrollierbarkeit und hohen Sprengkraft eine grosse

Gefahr für Leib und Leben von Personen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte und sein Mittäter die Explosion in unmittelbarer Nähe zu einer Vielzahl von schlafenden und damit schutzlosen Personen zur Explosion brachten. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Umgang mit einem Selbstlaborat wie TATP bzw. den hierfür notwendigen Vorläuferstoffen – anders als mit kommerziellen Sprengstoffen – weniger intensiv überwacht wird, weshalb diese erst seit relativ kurzer Zeit vermehrt zur Begehung von Straftaten verwendet werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe vom 20. November 2019, BBl 2020 161, S. 166 f.). Indem der Beschuldigte und sein Mittäter für ihre Tat TATP verwendeten, zeigten sie folglich eine gewisse Professionalität und Dreistigkeit in ihrer Tatausführung, was strafscharfend zu werten ist. Nach dem Gesagten ist das objektive Tatverschulden als erheblich zu gewichten.

- 3.3.3** In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte die Tat beging, um den Bankomaten zu beschädigen und anschliessend an das sich darin befindende Bargeld zu gelangen. Die mit der Verwendung von TATP darüber hinaus einhergehende Gefahr für fremdes Eigentum sowie für die körperliche Integrität von Personen hat er zwar als notwendige Folge zur Erreichung seines Ziels in seinen Entschluss miteinbezogen. Allerdings muss ihm zugutegehalten werden, dass die Beschädigung der Liegenschaft und die Gefährdung der sich darin befindenden Personen nicht das von ihm erstrebte Ziel war. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Beschuldigte rein egoistisch handelte und zur Erreichung des von ihm verfolgten Ziels in einer gewissen Skrupellosigkeit die Verletzung und Gefährdung fremder Rechtsgüter als notwendige Folge seiner Handlungen akzeptierte. Das subjektive Tatverschulden ist nach dem Gesagten als erheblich zu werten.
- 3.3.4** Im Ergebnis ist das Tatverschulden als erheblich zu gewichten. Die gedankliche Einsatzstrafe ist auf 48 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.
- 3.4** Diese Strafe ist in Anwendung des Asperationsprinzips – soweit gleichartige Strafen gemäss Art. 49 Abs.1 StGB auszusprechen sind – angemessen zu erhöhen. Dabei ist in Ergänzung zum vorgenannten Delikt der qualifizierte Diebstahl und die qualifizierte Sachbeschädigung zu bewerten.
- 3.4.1** In Bezug auf den qualifizierten Diebstahl ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte dadurch die B. Bank im Umfang von Fr. 126'600.– geschädigt hat, was ein nicht unerheblicher Deliktsbetrag darstellt. Zur Art und Weise der Tatausführung kann im Wesentlichen auf das bei der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht verwiesen werden (vgl. E. 3.3.2). In Ergänzung hierzu ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte und sein Mittäter nicht nur TATP einsetzten, sondern überdies auch zwei Geissfüsse mitführten mit welchen sie allfällig anzutreffende Menschen, namentlich auf dem Fluchtweg, schwer hätten verletzen können. Zugunsten des Beschuldigten

ist allerdings zu beachten, dass er diese nicht gegen den ihm auf seinem Fluchtweg begegneten R. einsetzte (vgl. E. 2.3.4.8). In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direkt vorsätzlich, war es doch sein Ziel das sich im Geldautomaten befindende Geld zu stehlen. Die Tat wäre für ihn – als Inhaber eines Kleinunternehmens mit regelmässigem Einkommen (vgl. E. 3.6.1) – durchaus vermeidbar gewesen. Insgesamt ist das Tatverschulden als nicht mehr leicht bis erheblich zu werten. Infolgedessen erscheint eine Asperation um 9 Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

3.4.2 Hinsichtlich der qualifizierten Sachbeschädigung kann in objektiver Hinsicht auf das bei der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherische Hinsicht Erwähnte verwiesen werden: Danach hat der Beschuldigte zusammen mit seinem Mittäter einen Sachschaden von ca. Fr. 107'000.– verursacht, was einen sehr grosser Schaden darstellt (vgl. E. 3.3.2). In subjektiver Hinsicht ist zwischen dem Schaden am Bankomaten und dem Schaden am Wohn- bzw. Geschäftshaus zu differenzieren: Die Beschädigung des Bankomaten erfolgte direkt vorsätzlich, um an das sich darin befindende Bargeld zu gelangen. Dass zur Erreichung dieses Ziels auch das Gebäude an der G. Strasse 37 in Z. beschädigt wird, wusste er und hat dies in seinen Tatentschluss miteinbezogen. Das Tatverschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht bis erheblich zu gewichten. Deshalb und unter Berücksichtigung, dass die Sachbeschädigung in einem engen Zusammenhang zu den vorgenannten Delikten steht, kann dem dadurch begangenen Unrecht nur mit einer Freiheitsstrafe begegnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Tatverschulden teilweise durch die für die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht auszusprechende Strafe abgegolten ist. Nach dem Gesagten erscheint demnach eine Erhöhung der Freiheitsstrafe um weitere 9 Monate angemessen.

3.5 Die hypothetische Gesamtstrafe beträgt somit 66 Monate Freiheitsstrafe.

3.6 Täterkomponente

3.6.1 Der heute 31-jährige Beschuldigte ist rumänischer Staatsangehöriger und in Rumänien aufgewachsen. Gemäss eigenen Angaben wohnte er in den Jahren 2004 bis 2010 in der Nähe von Paris/F. Dort habe er die Schule besucht sowie das Gymnasium und eine Ausbildung als Pfleger abgeschlossen. Er habe anschliessend u.a. als Schweisser gearbeitet und schliesslich in die Trockenbau-Branche gewechselt (BA 13.02-0016; TPF 9.731.002 ff.). Vor seiner Verhaftung war er Inhaber eines in dieser Branche tätigen Unternehmens mit Sitz in T./D, welches verschiedene Aufträge in Deutschland, Österreich und Rumänien ausführte (TPF 9.731.004). Dadurch habe er für sich ein monatliches Einkommen von ca. EUR 2'000.– bis 3'000.– generiert (BA 13.02-0017). Er habe Steuerschulden im Umfang von ca. EUR 3'000.– bis 4'000.–; Vermögen habe er – mit Ausnahme seiner zwei Fahrzeuge – keines (BA 13.02-0017; TPF 9.731.004). Der Beschuldigte ist ledig und kinderlos. Er ist nicht unterhalts- oder unterstützungspflichtig,

unterstützt gemäss eigenen Angaben aber seine in Rumänien lebende Grossmutter finanziell (BA 13.02-0001; -0017; TPF 9.731.004).

3.6.2 Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft: In Frankreich wurde er mit Urteil vom 23. April 2009 wegen im April 2009 begangener Beteiligung an einer kriminellen Organisation sowie Widerhandlung gegen das französische Waffen- und Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Anschliessend wurde er am 19. Januar 2010 wegen im Oktober 2009 begangenen Betrug zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, am 7. Juni 2010 wegen im Jahr 2010 begangener Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und am 20. Januar 2012 wegen im November 2009 begangenen Betrug zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt (BA 17.02-0011 f.). Sodann wurde er in Dänemark mit Urteil vom 24. Mai 2013 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt (BA 17.02-0022; -0037). Anschliessend wurde er in der Schweiz mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 3. Dezember 2013 wegen im Oktober 2013 begangener rechtswidriger Einreise sowie Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.– verurteilt (TPF 9.231.1.002). Überdies hat er Vorstrafen in Luxemburg: Mit Urteil vom 21. Januar 2016 wurde er wegen in der Zeit von Dezember 2013 bis Januar 2014 begangenen 11-fachen vollendeten sowie 5-fachen versuchten Einbruchsdiebstahls sowie wegen Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt (BA 17.02-0040). Schliesslich wurde er in Belgien mit Urteil vom 25. Juni 2015 wegen versuchten Diebstahls zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 1 Monat, mit Urteil vom 30. April 2019 (bzw. erstinstanzlich mit Urteil vom 8. März 2017) wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer Busse und mit Urteil vom 4. Oktober 2019 wegen vollendeten und versuchten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten und einer Busse verurteilt (BA 18.07-0010 f.).

3.6.3 Diese Vorstrafen sind stark strafferhöhend zu berücksichtigen. Sie zeigen, dass der Beschuldigte mehrfach einschlägig in mehreren Staaten Europas vorbestraft ist. Auch wenn der Beschuldigte sich überdies durch die mehrfache Verurteilung zu teilweisen hohen Freiheitsstrafen nachweislich nicht hat beeindrucken lassen, darf nicht übersehen werden, dass er seine diesbezügliche Schuld durch den Vollzug der Strafen gesühnt und die Delikte heute bis zu 12 Jahre zurückliegen. Im Übrigen sind die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben neutral zu gewichten.

3.6.4 Der Beschuldigte zeigte sich im Strafverfahren weder geständig noch liess er Einsicht und Reue erkennen (vgl. E. 2.3.4.4), was neutral zu werten ist.

3.6.5 Die Täterkomponente gibt nach dem Gesagten Anlass zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um insgesamt 8 Monate. Strafmilderungsgründe liegen nicht vor.

- 3.7** Unter Würdigung aller Umstände und Strafzumessungsfaktoren ist für die vorgeannten Delikte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 74 Monaten verschuldens- und täterangemessen. Die Strafe ist zu vollziehen (Art. 42 ff. StGB *e contrario*).
- 3.8** Der Beschuldigte befand sich seit dem 19. Juni 2020 bis zum Urteilsdatum in Haft (BA Rubrik 06.003). Die ausgestandene Haft von 552 Tagen (19. Juni 2020 bis 22. Dezember 2021) ist auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).
- 3.9** Für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist der Kanton St. Gallen zuständig (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).

4. Landesverweisung

- 4.1** Der Beschuldigte ist rumänischer Staatsangehöriger und verfügt nicht über eine schweizerische Staatsbürgerschaft. Es ist folglich die Anordnung einer Landesverweisung gemäss Art. 66a ff. StGB zu prüfen.

4.2

- 4.2.1** Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer im Gesetz aufgezählten Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre des Landes. Art. 139 Ziff. 3 StGB und Art. 224 Abs. 1 StGB bilden solche Katalogtaten (Art. 66a Abs. 1 lit. c und i StGB), für die das Gesetz die obligatorische Landesverweisung vorsieht.

- 4.2.2** Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 Abs. 2 BV (BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und die familiären Bindungen des Ausländers in der Schweiz beziehungsweise in der Heimat (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; Urteil des

Bundesgerichts 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.1). Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.1). Die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) eingeräumten Rechte dürfen nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Bei der strafrechtlichen Landesverweisung ist deshalb – soweit Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind – im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhältnismässig ist (BGE 145 IV 364 E. 3.5, 3.9; Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2).

- 4.3** Beim Beschuldigten liegt kein Härtefall vor: Er ist weder in der Schweiz geboren noch aufgewachsen. Er hat nie in der Schweiz gewohnt und verfügt hier über keine Verwandte und Freunde (TPF 9.731.003). Darüber hinaus ging er nie einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach (vgl. TPF 9.731.004). Auch sonst verfügt er über keinerlei Bezug zur Schweiz. Nach dem Gesagten sind keine Gründe persönlicher Natur, die gegen die Anordnung der Landesverweisung sprechen könnten, ersichtlich und solche werden seitens des Beschuldigten auch nicht vorgebracht; eine Landesverweisung ist überdies verhältnismässig.
- 4.4** Der Beschuldigte ist demnach des Landes zu verweisen. Angesichts des Vorliegens zweier Katalogtaten (vgl. E. 2.4.2 f.), der Schwere des Verschuldens (vgl. E. 3.3 f.) sowie der mehrfachen Vorbestrafung des Beschuldigten (vgl. E. 3.6.2) ist die Landesverweisung auf die Dauer von 10 Jahren festzulegen.
- 4.5** Der Antrag der Bundesanwaltschaft, die Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen (vgl. TPF 9.721.005), ist abzuweisen. Eine solche ist für Bürger der Europäischen Union – wie vorliegend dem Beschuldigten als rumänischer Staatsangehöriger – nicht zulässig (siehe Art. 2 i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4]; vgl. zur Verbindlichkeit dieser Verordnung für die Schweiz das Urteil des Bundesgerichts vom 6B_572/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2.1).
- 4.6** Für den Vollzug der Landesverweisung ist der Kanton St. Gallen zuständig (Art. 74 Abs. 1 lit. g^{bis} und Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).

5. Zivilklagen

5.1 Rechtliches

5.1.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO). Art. 121 Abs. 2 StPO ist auf kantonale Gebäudeversicherungen anwendbar, wenn die Subrogation in die Rechte der versicherten Person ausdrücklich vorgesehen ist (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 121 StPO N. 13). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen; Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

5.1.2 Nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen hat die Schadenersatz beanspruchende Partei den Schaden zu beweisen (Art. 8 ZGB). Inwieweit Tatsachen zu behaupten und zu substantiieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (BGE 127 III 365 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2). Eine Tatsachenbehauptung braucht nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsache in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet worden ist. Immerhin muss die Tatsachenbehauptung so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 136 II 322 E. 3.4.2; 127 III 365 E. 2b). Bestreitet der Prozessgegner das an sich schlüssige Vorbringen der behauptungsbelasteten Partei, kann diese gezwungen sein, die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann (BGE 127 III 365 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A_588/2011 vom 3. Mai 2012 E. 2.2.1). Auch im Adhäsionsprozess bleibt es der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Sie muss ihre Ansprüche selbst geltend machen und trägt dafür die Beweislast. Ihre Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungslast ist aber dadurch gemindert, dass sie von den Ergebnissen der Strafuntersuchung profitieren und darauf verweisen kann. Das Strafgericht hat sich im Zivilpunkt auch auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu stützen. Sachverhalte, welche für die Straftat nicht wesentlich sind und deshalb nicht durch die Strafbehörden ermittelt wurden,

hat die Privatklägerschaft hingegen zu substantiieren, d.h. detailliert darzulegen, und zu beweisen. Ungenügende Begründung führt dazu, dass die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wird (DOLGE, Basler Kommentar, 2. Aufl., 2014, Art. 122 StPO N. 22; LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 2020, Art. 122 StPO N. 4 ff.).

5.2 Zivilklage der C. AG

5.2.1 Die C. AG machte mittels am 3. November 2020 ausgefüllten Formular «Erklärung betreffend Privatklage» eine Zivilforderung in der Höhe von Fr. 12'721.– geltend (BA 15.03.3-0008). Eine Begründung für ihre Zivilforderung reichte sie nicht ein (vgl. BA 15.03.3-0001 ff.). Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass die C. AG der B. Bank aufgrund des Vorfalls am 12. Dezember 2019 in Z. eine Entschädigung von Fr. 11'961.60 bezahlt hat (BA 15.03-0012). Der Beschuldigte anerkennt die Zivilklage nicht (TPF 9.731.010). Der amtliche Verteidiger beantragte die Abweisung der Zivilklage (TPF 9.721.096).

5.2.2 Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung wurde nach dem Gesagten zwar beziffert, jedoch nicht begründet. Unklar bleibt insbesondere, ob die C. AG neben dem Beschuldigten auch F. in Anspruch nehmen will, ist doch auch Letzterer auf dem Formular «Erklärung betreffend Privatklage» erwähnt. Im Übrigen legt sie weder genügend substantiiert dar, dass sie in die Ansprüche der geschädigten Partei eingetreten ist, noch auf welche zivilrechtliche Anspruchsgrundlage sich ihre Klage stützen soll. Namentlich wird das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR weder behauptet noch begründet. Die Zivilklage der C. AG ist demnach mangels hinreichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

5.3 Zivilklage der D. Versicherung

5.3.1

5.3.1.1 Die D. Versicherung begründet die in ihrem Namen geltend gemachte Forderung mit einem Anspruch aus Art. 41 OR, welcher gemäss Art. 51 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen vom 26. Dezember 1960 (GVG; sGS 873.1) im Umfang der von ihr geleisteten Entschädigung auf sie übergegangen sei. Die Forderung beziffert sie mit Fr. 57'641.55, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2020, und macht geltend, es handle sich hierbei um den Schaden, welcher durch den Beschuldigten am 12. Dezember 2019 am Grundstück an der G. Strasse 37 in Z. infolge Verwendung von Sprengstoff verursacht worden und mittels Schlusszahlung vom 10. Dezember 2020 den Eigentümern durch die D. Versicherung ersetzt worden sei (TPF 9.554.001 f.). Der Beschuldigte anerkennt die Zivilklage nicht (TPF 9.731.010). Der amtliche Verteidiger beantragte die Abweisung der Zivilklage (TPF 9.721.096).

5.3.1.2 Aus den Akten ergibt sich, dass die D. Versicherung den Eigentümern des vorgenannten Grundstücks mittels Schlusszahlung vom 10. Dezember 2020 für den eingetretenen und ausgewiesenen Sachschaden eine Entschädigung im Betrag von Fr. 57'641.55 geleistet hat (TPF 9.554.013 f.). In diesem Umfang zuzüglich des beantragten Zinses von 5 % seit 10. Dezember 2020 (JAUN, 6. Kapitel: Schadensfall, Abschnitt 6: Regress, in: Glaus/Honsell [Hrsg.], Gebäudeversicherung, Systematischer Kommentar, Basel, S. 339 f. N. 108) ist sie zur adhäsionsweisen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche legitimiert (Art. 121 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 51 OR und Art. 51 GVG). Die übrigen Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR ergeben sich ohne Weiteres gestützt auf die im Strafverfahren gemachten tatsächlichen Feststellungen: Danach war es der Beschuldigte, welcher am 12. Dezember 2019, den Schaden verursacht hat bzw. daran beteiligt war und somit passivlegitimiert ist (vgl. E. 2.3.5 f.). Der Beschuldigte wurde wegen den zum Sachschaden führenden Handlungen u.a. der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB) schuldig gesprochen (vgl. E. 2.4.4); die Widerrechtlichkeit und Kausalität sind demnach gegeben. Da er zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung urteilsfähig (Art. 16 ZGB) war und die Handlung überdies vorsätzlich beging (vgl. E. 2.4.4.1), liegt auch Verschulden vor. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der D. Versicherung Schadenersatz von Fr. 57'641.55, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2020, zu bezahlen.

5.3.2

5.3.2.1 Darüber hinaus macht die D. Versicherung geltend, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Feuerwehr E. Schadenersatz im Umfang von Fr. 1'305.– zu bezahlen. In Ergänzung zum Vorgenannten verweist sie zur Begründung dieses Anspruchs auf Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2020 (FSG, sGS 871.1) und macht geltend, die Feuerwehr könne für ihre Auslagen Regress nehmen, wenn der Feuerwehreinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sei (TPF 9.554.001 f.). Der Beschuldigte anerkennt die Zivilklage nicht (TPF 9.731.010). Der amtliche Verteidiger beantragte die Abweisung der Zivilklage (TPF 9.721.096).

5.3.2.2 Unabhängig der Frage, ob die Regressforderung nach Art. 41 Abs. 1 FSG überhaupt adhäsionsweise durch die D. Versicherung im Strafverfahren geltend gemacht werden kann, ist die Zivilklage in diesem Punkt mangels substantiierter Begründung auf den Zivilweg zu verweisen: Die Begründung der Privatklägerschaft beschränkt sich auf eine Paraphrasierung des (zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft gewesenen) Art. 41 Abs. 1 FSG. Ob der Beschuldigte durch seine Handlungen einen Feuerwehreinsatz verursacht hat, war indes nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Folglich wäre es an der Privatklägerschaft gewesen, sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen zu substantiieren und zu beweisen. Mangels eines solchen Vorbringens ist die Zivilklage in diesem Punkt auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

6. Verfahrenskosten

- 6.1** Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR).
- 6.2**
- 6.2.1** Die Bundesanwaltschaft macht für das Vorverfahren eine Gebühr von Fr. 20'000.– geltend. Die Gebühr liegt innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens von Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR und ist angemessen.
- 6.2.2** Die Bundesanwaltschaft bezifferte die auferlegbaren Auslagen mit Fr. 15'345.55. Die Auslagen sind ausgewiesen (BA 24.01-0001 ff.; -0083 f.) und stehen im Zusammenhang mit den Untersuchungshandlungen (Art. 422 Abs. 2 StPO). Die übrigen Auslagen in der Höhe von Fr. 75'048.35 (Haft-, Transport-, Gesundheits- und Übersetzungskosten) sind nicht auferlegbar und werden von der Bundesanwaltschaft zu Recht nicht in Rechnung gestellt.
- 6.2.3** Im Hauptverfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr Fr. 1'000.– bis Fr. 100'000.– (Art. 7 lit. b BStKR). Unter Berücksichtigung der in E. 6.1 erwähnten Kriterien wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.– festgesetzt.
- 6.2.4** Die Dolmetscherkosten des Gerichts von insgesamt Fr. 2'109.– (TPF 9.891.001 ff.) können dem Beschuldigten nicht auferlegt werden (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).
- 6.2.5** Nach dem Gesagten betragen die Verfahrenskosten (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung; hierzu E. 8) insgesamt Fr. 39'345.55.
- 6.3** Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten angesichts des Verfahrensausgangs vollumfänglich auferlegt (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

7. Entschädigung der beschuldigten Person

Angesichts des Verfahrensausgangs hat der Beschuldigte weder einen Anspruch auf Entschädigung noch Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 StPO *e contrario*).

8. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

8.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher André Vogelsang, macht in seiner Kostennote einen Aufwand von 103.19 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.– (Arbeitszeit) sowie einen Aufwand von 16.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– (Reise- und Wartezeit), insgesamt Fr. 27'033.70 (exkl. MWST), und Auslagen von Fr. 974.– (exkl. MWST), ausmachend total Fr. 30'164.30 (inkl. 7.7 % MWST), geltend (TPF 9.821.004 ff.).

8.3 Das beantragte Honorar erscheint angemessen, mit folgender Korrektur: Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung inkl. Nachbesprechung machte der Verteidiger einen (geschätzten) Aufwand von insgesamt 10 Stunden geltend. Tatsächlich hat die Hauptverhandlung, inkl. dem für die Nachbesprechung praxisgemäss auf 1 Stunde festzusetzenden Aufwand, 11 Stunden gedauert. Die Entschädigung ist folglich um 1 Stunde zu einem Stundenansatz von Fr. 230.– sowie der entsprechenden MWST zu erhöhen.

8.4 Im Ergebnis wird die von der Eidgenossenschaft an Fürsprecher André Vogelsang auf Fr. 30'412.– (inkl. MWST) festgesetzt.

Der Beschuldigte hat der Eidgenossenschaft hierfür Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

9. Entschädigung der Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat keine Entschädigung beantragt; eine solche ist ihr somit nicht zuzusprechen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Die Strafkammer erkennt:

1. A. wird schuldig gesprochen:
 - der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht gemäss Art. 224 Abs. 1 StGB;
 - des qualifizierten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 4 StGB;
 - der qualifizierten Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB.
2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 74 Monaten. Die ausgestandene Haft von 552 Tagen wird auf den Vollzug der Strafe angerechnet.
3. A. wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen.
4. Der Kanton St. Gallen wird als Vollzugskanton bestimmt.
5.
 - 5.1. Die Zivilklage der C. AG wird auf den Zivilweg verwiesen.
 - 5.2. A. wird verpflichtet, der D. Versicherung Schadenersatz von Fr. 57'641.55, zuzüglich 5 % Zins seit 10. Dezember 2020, zu bezahlen; im Übrigen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.
6. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 39'345.55 (inkl. Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.–) werden A. auferlegt.
7. A. wird keine Entschädigung und keine Genugtuung zugesprochen.
8. Fürsprecher André Vogelsang wird für die amtliche Verteidigung von A. mit Fr. 30'412.– (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; den nicht anwesenden Parteien wird es zugestellt.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird ausgehändigt an:

- Bundesanwaltschaft
- Fürsprecher André Vogelsang, amtlicher Verteidiger von A. (Beschuldigter)

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an:

- B. Bank (Privatklägerschaft)
- C. AG (Privatklägerschaft)
- D. Versicherung (Privatklägerschaft)
- Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen, Straf- und Massnahmevollzug

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)
- Bundesamt für Polizei (vollständig; gestützt auf Art. 68 Abs. 1 StBOG)
- Migrationsamt des Kantons St. Gallen (vollständig; gestützt auf Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. g^{bis} StBOG)

Rechtsmittelbelehrung

Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies **innert 10 Tagen** nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 4. Februar 2022